

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	Nr. 014/2015
---	------------------------

Betreff:

Neufassung der Richtlinien des Kreises Warendorf über die Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Herr Rüting	15.06.2015

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 060410	Bez. Außerfamiliäre Hilfsformen
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 15	Bez. Transferaufwendungen
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 8.294.000 EUR b) 8.294.000 EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien beschließt die im Entwurf beigefügten Richtlinien des Kreises Warendorf über die Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige.

Erläuterungen:

Für Kinder und Jugendliche in außerfamiliären Wohnformen ist gemäß § 39 SGB VIII auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen sicherzustellen. Gleiches gilt gemäß § 41 Abs. 2 SGB VIII auch für junge Volljährige. Der gesamte wiederkehrende Bedarf wird dabei durch laufende Leistungen abgedeckt.

Daneben können gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen sowie durch den Verweis in § 41 Abs. 2 SGB VIII auch für junge Volljährige gewährt werden. Die Ausgestaltung entsprechender Regelungen obliegt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien hat zuletzt in seiner Sitzung am 20.11.2006 Änderungen der Beihilferichtlinien beschlossen (Vorlage 148/2006). Diese Änderungen traten am 01.01.2007 in Kraft.

In den vergangenen zwei Jahren ist verstärkt festzustellen, dass vor allem Pflegefamilien immer wieder Leistungen in Form einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse beantragen, die von den derzeitigen Richtlinien nicht erfasst werden, aber im Einzelfall durchaus sinnvoll und notwendig sind. Auch werden Bedarfe, die zwischenzeitlich durch geänderte oder neue Rechtsprechung anzuerkennen sind, von den geltenden Richtlinien nicht erfasst. Insoweit bestehen für bestimmte Fallkonstellationen Regelungslücken.

Daneben entsprechen die in den Richtlinien festgeschriebenen Beträge für die Erstattung von Alterssicherungsbeiträgen sowie für die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen der Pflegeperson zu einer Unfallversicherung nicht mehr der geltenden Rechtslage.

In der Vergangenheit mussten vermehrt Ermessensentscheidungen im Einzelfall getroffen werden, da die beantragten Leistungen nicht von den bisherigen Richtlinien gedeckt oder geregelt wurden. Dies hat in der Verwaltung zu rechtlicher Unsicherheit sowie teilweise zu erheblichem Prüfungs-, Erläuterungs- und Kommunikationsaufwand geführt, der in keinem Verhältnis zum finanziellen Aufwand der Anträge stand.

Die Verwaltung hat nach interner rechtlicher Prüfung sowie umfangreicher externer Recherche bzgl. Beihilferichtlinien anderer Jugendämter den beiliegenden Entwurf der Beihilferichtlinien erarbeitet. Ziel dieser neuen Beihilferichtlinien ist es, eine auf der aktuellen Rechtslage basierende Grundlage für Ermessensentscheidungen nach § 39 Abs. 3 ff. SGB VIII für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in außerfamiliären Wohnformen zu erhalten.

Die Gleichbehandlung gleichgelagerter Sachverhalte steht bei den neuen Richtlinien im Vordergrund. Sie sollen mehr Entscheidungssicherheit, eine schnellere und einfachere Antragsbearbeitung sowie eine größere Transparenz über die neben den laufenden Leistungen möglichen einmaligen Beihilfen oder Zuschüsse des Kreises Warendorf geben.

Die beigefügte Synopse enthält eine Gegenüberstellung der bisherigen und künftig vorgesehenen Leistungen mit einer kurzen Begründung.

Der Entwurf der Beihilferichtlinien regelt neue Sachverhalte, berücksichtigt jedoch auch einen sparsamen und wirtschaftlichen Umgang mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln. Im Verhältnis zu den jetzigen Richtlinien wird es durch die neuen Beihilferichtlinien zu keinen Mehraufwendungen kommen.

Die neuen Richtlinien sollen zum 15.06.2015 in Kraft treten. Gleichzeitig treten die mit Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vom 20.11.2006 beschlossenen Richtlinien außer Kraft.

Anlagen:

- Entwurf Beihilferichtlinien
- Synopse

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat